



**Pet 2-19-15-820-012911**

53340 Meckenheim

Sozialversicherung

Der Deutsche Bundestag hat die Petition am 19.12.2019 abschließend beraten und beschlossen:

Das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.

### **Begründung**

Mit der Petition wird gefordert, dass vom Deutschen Bundestag keine weitere Erhöhung der Sozialversicherungsbeiträge für "Kinderlose" beschlossen wird.

Zur Begründung wird u.a. ausgeführt, der Bundesgesundheitsminister habe sich dafür ausgesprochen, den o.g. Beitrag von Kinderlosen zu erhöhen.

Zu den Einzelheiten des Vortrags des Petenten wird auf die von ihm eingereichten Unterlagen verwiesen.

Die Eingabe war als öffentliche Petition auf der Internetseite des Deutschen Bundestages eingestellt. Es gingen 460 Mitzeichnungen sowie 144 Diskussionsbeiträge ein.

Zu diesem Thema liegt dem Petitionsausschuss eine weitere Eingabe mit verwandter Zielsetzung vor, die wegen des Zusammenhangs einer gemeinsamen parlamentarischen Prüfung zugeführt wird. Der Ausschuss bittet daher um Verständnis, dass nicht auf alle vorgetragenen Gesichtspunkte eingegangen werden kann.

Das Ergebnis der parlamentarischen Prüfung stellt sich auf der Grundlage einer Stellungnahme der Bundesregierung wie folgt dar:

Der Petent hat seine Kritik am sog. Beitragszuschlag für Kinderlose gemäß § 55 Abs. 3 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) bereits in früheren Schreiben gegenüber dem Petitionsausschuss zum Ausdruck gebracht.

Kinderlose Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung müssen ab Vollendung des 23. Lebensjahres grundsätzlich den Beitragszuschlag für Kinderlose in Höhe von 0,25



Beitragsatzpunkten entrichten (§ 55 Abs. 3 Satz 1 Elftes Buch Sozialgesetzbuch). Der Nachweis der Elternschaft für ein Kind führt dazu, dass der Beitragszuschlag auf Dauer nicht zu entrichten ist.

Der Beitragszuschlag für Kinderlose ist 2005 eingeführt worden. Hintergrund für die Einführung war eine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (1 BvR 1629/94).

In seinem Urteil vom 3. April 2001 zum Familienlastenausgleich in der sozialen Pflegeversicherung hatte das Bundesverfassungsgericht entschieden, dass es mit dem Grundgesetz nicht vereinbar ist, dass Mitglieder der sozialen Pflegeversicherung, die Kinder betreuen und erziehen, mit einem gleich hohen Pflegeversicherungsbeitrag belastet werden wie Mitglieder ohne Kinder. Begründet hat das Bundesverfassungsgericht diese Entscheidung mit folgenden Überlegungen:

Das Risiko, pflegebedürftig zu werden, werde in hohem Maße vom Lebensalter des Versicherten bestimmt. Je älter der Versicherte, desto höher die Wahrscheinlichkeit, dass er pflegebedürftig wird. Werde ein solches allgemeines, regelmäßig erst in höherem Alter auftretendes Risiko durch ein Umlageverfahren wie in der sozialen Pflegeversicherung finanziert, habe die Erziehungsleistung - neben der Beitragszahlung - konstitutive Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Systems. Denn der Fortbestand der Pflegeversicherung setze voraus, dass Generationen nachwachsen, die jeweils im erwerbsfähigen Alter als Beitragszahler die mit den Versicherungsfällen der vorangegangenen Generationen entstehenden Kosten mittragen.

Ein Vergleich zwischen den Gruppen der Versicherten mit und ohne unterhaltspflichtige Kinder ergebe, dass beide im Rahmen der Finanzierung der Sozialversicherung darauf vertrauten, dass in Zukunft in ausreichendem Umfang neue Beitragsschuldner vorhanden seien, während nur eine der Gruppen für diesen Umstand Sorge trage. Folglich führten die ursprünglich gleich hohen Beiträge für Versicherte mit und ohne Kinder zu einem erkennbaren Ungleichgewicht zwischen dem Gesamtbeitrag, den Kindererziehende in die Versicherung einbringen (Beitragszahlung + Erziehungsleistung), und dem Beitrag, den Versicherte ohne Kinder einbringen (nur Beitragszahlung). Hierin liege eine Benachteiligung von erziehenden Versicherten im Sinne des Artikel 3 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 6 Abs. 1 des Grundgesetzes. Diese Benachteiligung sei, so das Bundesverfassungsgericht, innerhalb dieses Systems, also innerhalb der



Pflegeversicherung, sowie während der Zeit der Betreuung und Erziehung, also im Beitragsrecht, auszugleichen.

Das Bundesverfassungsgericht hatte dem Gesetzgeber aufgegeben, spätestens bis zum 31. Dezember 2004 verfassungsgemäße Neuregelungen zu treffen. Diesen Auftrag hat der Gesetzgeber mit der Einführung des Beitragszuschlags für Kinderlose durch das Kinder-Berücksichtigungsgesetz vom 15. Dezember 2004 erfüllt. Zweck der Neuregelung war entsprechend der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts die Berücksichtigung des zusätzlichen Beitrags, den Versicherte mit Kindern in Form der Betreuungs- und Erziehungsleistung zum Erhalt des umlagefinanzierten Sozialversicherungssystems erbringen. Dabei konnte und wollte der Gesetzgeber nicht darauf abstellen, warum jemand Kinder oder keine Kinder hat. Anknüpfungspunkt ist die tatsächliche Betreuungs- und Erziehungsleistung, die den notwendigen generativen Beitrag für die Pflegeversicherung gewährleistet.

Seit seiner Einführung beträgt die Höhe des Beitragszuschlags 0,25 Beitragssatzpunkte. Im Verhältnis zum derzeitigen allgemeinen Beitragssatz von 3,05 % der beitragspflichtigen Einnahmen kann der Beitragszuschlag daher als gering bezeichnet werden.

Derzeit sind zwei Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht anhängig, die u.a. Verfassungsmäßigkeit des Beitragszuschlags für Kinderlose betreffen (1 BvL 3/18 und 1 BvR 717/16). Die Entscheidungen des Gerichts bleiben abzuwarten.

Der Petent hat im Übrigen Recht, wenn er vorträgt, dass Kinder im Rahmen der Familienversicherung beitragsfrei mitversichert sind. Anders als in der Krankenversicherung, in der auch Kinder zu den Leistungsbeziehern gehören, beziehen Kinder im Regelfall jedoch keine Leistungen der Pflegeversicherung. Das Risiko, pflegebedürftig zu werden, hängt maßgeblich vom Lebensalter ab: Während das Risiko, pflegebedürftig zu werden, bei Menschen unter 60 Jahren lediglich bei 1,2% liegt, steigt es bei Menschen zwischen 60 und 80 Jahren auf 6,3%, bei Menschen über 80 Jahren auf 35% an.

Zur Anregung des Petenten, auch in der Pflegeversicherung einen steuerfinanzierten Bundeszuschuss einzuführen, wird auf Folgendes hingewiesen:



Die Leistungen der Pflegeversicherung werden unabhängig von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Versicherten gewährt und derzeit vollständig über einkommensabhängige Beiträge finanziert. Damit sind die Leistungen nicht auf einen steuerfinanzierten Bundeszuschuss angewiesen und unabhängig von der Haushaltslage des Bundes. Da die Zahl der Pflegebedürftigen künftig weiter steigen wird, steigen auch die Leistungsausgaben der Pflegeversicherung. Vor diesem Hintergrund hat der Bundesgesundheitsminister ausgeführt, dass es einer Debatte über die zukünftige Finanzierung der Pflege bedarf.

Die Pflegeeinrichtungen haben im Übrigen einen Anspruch auf Vereinbarung einer leistungsgerechten Pflegevergütung. Dabei steht dem Einrichtungsbetreiber eine Gewinnchance zu, durch die seine unternehmerischen Risiken berücksichtigt werden sollen. Die dazu ergangene höchstrichterliche Rechtsprechung wurde mit dem Dritten Pflegestärkungsgesetz zur Klarstellung ins Gesetz aufgenommen. So ist eine angemessene Vergütung des Unternehmerrisikos bei der Vereinbarung zu berücksichtigen und obliegt den Vereinbarungspartnern.

Vor dem Hintergrund des Dargelegten vermag der Petitionsausschuss ein weiteres Tätigwerden nicht in Aussicht zu stellen und empfiehlt daher, das Petitionsverfahren abzuschließen, weil dem Anliegen nicht entsprochen werden konnte.